

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle

Entwurf

(Finanzkontrollgesetz, FKG)¹

Änderungen vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ... 2010²,
beschliesst:*

I Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967³ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 - 3

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann bei den Kantonen Prüfungen durchführen, soweit die Kantone Bundessubventionen oder zweckgebundene Anteile an Bundeseinnahmen erhalten oder Bundesaufgaben im Steuerbereich erfüllen. Im Bereich der direkten Bundessteuer beschränken sich die Prüfungen auf das interne Kontrollsystem, die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens.

² *Aufgehoben*

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet soweit möglich mit den kantonalen Finanzaufsichtsorganen zusammen. Sie kann ihnen bestimmte Prüfungsaufgaben übertragen, sofern sie zustimmen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die kantonalen Finanzaufsichtsorgane informieren sich gegenseitig über die geplante Aufsichtstätigkeit und über die Prüfergebnisse.

Art. 17 Prüfungsbefunde, Beanstandungen und Berichterstattung

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle teilt den Kantonen oder den von ihnen eingesetzten Stellen ihren Befund schriftlich mit und bietet ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Anschliessend stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle die Prüfergebnisse und die Stellungnahme der zuständigen Dienststelle des Bundes zu.

² Die zuständige Dienststelle des Bundes behandelt die Sache abschliessend mit den kantonalen Organen. Im Verhältnis zwischen der Dienststelle des Bundes und der

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836 840; BBl 1994 II 721)

² BBl 2010 ...

³ SR 614.0

Eidgenössischen Finanzkontrolle sind die Vorschriften über das Verfahren bei Beanstandungen (Art. 12) sinngemäss anwendbar.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt den Bericht und sämtliche dazugehörenden Akten, einschliesslich der Stellungnahme der geprüften Stelle sowie einer Zusammenfassung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte und dem betroffenen Departementsvorsteher zu.

II Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.